

Verein zur Förderung der Jugendarbeit in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Burgkunstadt e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den. Namen
„Verein zur Förderung der Jugendarbeit in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Burgkunstadt e.V.“,
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 96224 Burgkunstadt und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1. Ziel des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kinder - und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Burgkunstadt
- 2.2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträgen, Spenden
 - b) Maßnahmen und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
 - c) Anstellung von Jugendreferenten., soweit es der Bedarf erfordert
 - d) Öffentlichkeitsarbeit

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen. Fassung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich geführt,

§4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen
Minderjährige ab 14 Jahren, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter
 - b) Juristische Personen
- 4.2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
 - b) mit dem Tod einer natürlichen Person
 - c) bei Auflösung einer juristischen Person
 - d) mit Bekanntgabe des Ausschlusses an das Vereinsmitglied
- 4.4. Ein Ausschluss kann nach Anhörung durch den Vorstand erfolgen
 - a) wenn das Mitglied trotz zweifacher, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge mindestens zwei Jahre im Rückstand ist
 - b) wenn das Mitglied der Satzung bzw. den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt bzw. zu schädigen beabsichtigt,
- 4.5. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter der dem Verein zuletzt benannten Anschrift mitzuteilen.
- 4.6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Organe

5.1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 6.2. Ferner ist die Mitgliederversammlung einzuberufen wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, vertretungsweise von dessen Vertreter unter Anhabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Übermittlung der Einladung auf elektronischem Weg ist ausreichend.
- 6.4. In der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen Mitglieder des Vereins Stimmrecht, jedes Mitglied hat eine Stimme.

Minderjährige Mitglieder haben Stimmrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres (Die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter umfasst auch das Recht zur Stimmabgabe). Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch den mitgeteilten Vertreter ausgeübt.

- 6.5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 7
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassiers und der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

- 6.6 Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäß erfolgter Einberufung stets beschlussfähig. Sofern gesetzliche Bestimmungen bzw. die Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst bzw. erfolgen Wahlen von Organen des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.7. Die Änderung des Vereinszweckes gemäß § 2, sonstige Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Außerdem müssen in diesen Fällen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- 6.8. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung kann einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen
- 6.9 Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Gehört der Versammlungsleiter nicht dem Vorstand an, hat dieser ebenfalls das Protokoll zu unterzeichnen.
- 6.10. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Geheim und schriftlich sind Abstimmungen vorzunehmen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
Wahlen sind auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes in geheimer Abstimmung durchzuführen.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Protokollführer
 - e) dem jeweiligen Pfarrer der Ev.-Luth. Christuskirche Burgkunstadt
- 7.2. Die Amtszeit (mit Ausnahme des Vorstandsmitgliedes unter § 7,1 , Ziff. e) beträgt drei Jahre. Bei Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- 7.3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit; er führt die Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
- 7.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Vertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wovon einer davon entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, gefasst werden,
- 7.5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 7.6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis gehalten, den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung oder auf Weisung zu vertreten.
- 7.7. Der Kassier erhält bei Bedarf Einzelzeichnungsberechtigung für die Bankkonten des Vereins.
- 7.8. Der jeweilige Jugendreferent hat das Recht, an den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied - ohne Stimmrecht – teilzunehmen.
- 7.9. Sonstige Gäste können bei Bedarf vom 1. Vorstand oder dessen Vertreter zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 8.2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 8.3. Der Vorstand kann einem Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- 8.4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 9
Rechnungsprüfer

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, die weder dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 9.2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäßen Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen.
- 9.3. Einmal im Jahr ist der Mitgliederversammlung der Prüfungsbericht vorzulegen und vorzutragen.

§ 10
Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins dürfen nur im Rahmen gemeinnütziger Zwecke im Sinne der geltenden Steuersätze und nur mit schriftlicher Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.
Hierzu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß § 6.7.
- 10.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines in § 2 bestimmten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins ohne Durchführung einer Liquidation
 - a) an eine neu zu errichtende öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, gemäß § 80 , 81 BGB, deren Zweck mit § 2 dieser Satzung identisch sein muss

oder

 - b) an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burgkunstadt die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten

- 11.1. Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.12.2006 beschlossen und tritt in Kraft ab dem 1. Januar 2007 .

Burgkunstadt, 18. Dezember 2006

.....
1. Vorsitzender
Dr.Friedrich Flierl

.....
stellvertr. Vorsitzende
Annette Oßmann